

Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden?

Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik

Von

BEATE SCHILLING

I.

Es geschieht nicht oft, daß auf einem so gründlich beackerten Feld wie dem Wormser Konkordat noch Neues zutage gefördert wird. Claudia Zey¹ ist ein solcher Fund geglückt: Sie hat in einem Brief Heinrichs V. an Papst Calixt II. aus dem Spätherbst 1122 einen Hinweis auf einen Romzugsplan des Kaisers entdeckt, den die ältere Literatur noch bemerkt², die neuere Forschung (die Verfasserin nicht ausgenommen³) aber übersehen hat. Diesen nicht zustandegekommenen Romzug bringt sie in Verbindung mit dem Befund, daß die nur kopia!l überlieferte päpstliche Vertragsurkunde, das sogenannte Calixtinum, anscheinend nicht von Calixt II. persönlich unterfertigt war und damit formal hinter der von Heinrich V. eigenhändig unterfertigten (im Original erhaltenen) kaiserlichen Vertragsurkunde, dem Heinricianum,

1) Claudia ZEY, Der Romzugsplan Heinrichs V. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, DA 56 (2000) S. 447-504.

2) Vgl. Ulysse ROBERT, Bullaire du pape Calixte II (1119-1124). Essai de restitution, Bd. 2 (1891), Appendice, Nr. 9*, S. 391 (Kopfrege!st); Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7 (1909) S. 220, zitiert bei ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 489 Anm. 144.

3) Beate SCHILLING, Guido von Vienne – Papst Calixt II. (Schriften der MGH 45, 1998) bes. S. 500-534.